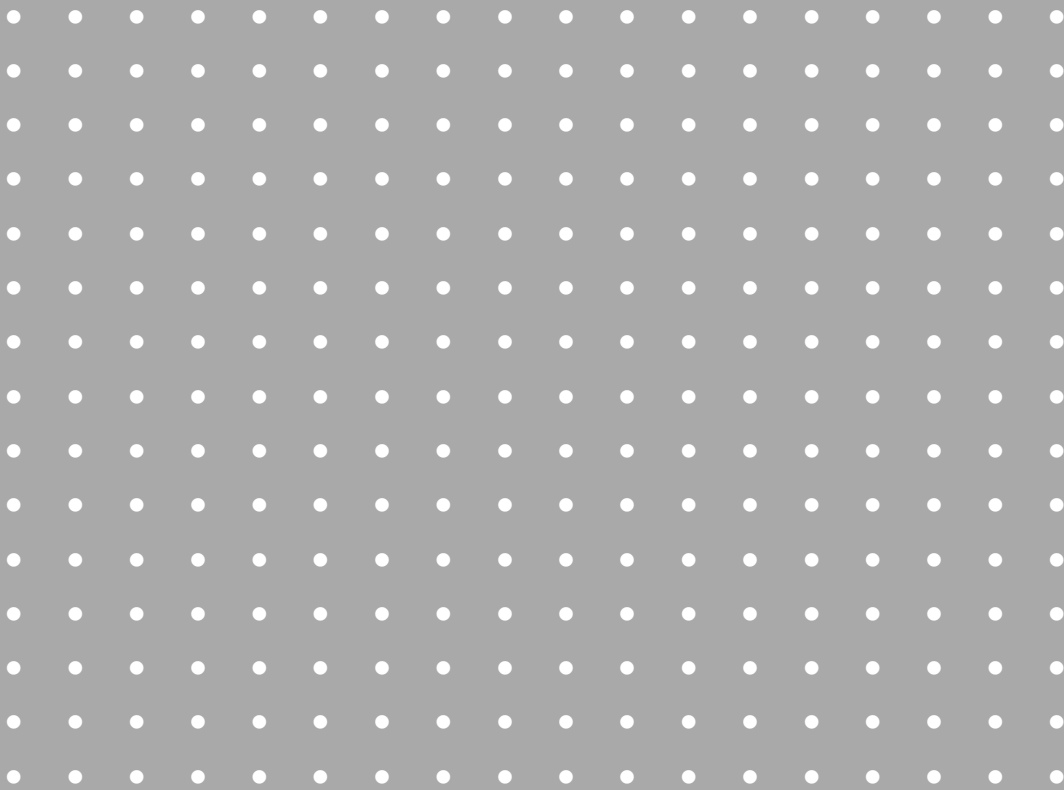




Auswertung

**Umfrage der BAG Landesjugendämter
zur Vormundschaftsrechtsreform**



Impressum

Herausgeber: Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
Vorsitzende: Birgit Westers

Stellvertretende Vorsitzende:
Iris Egger-Otholt
Enrico Birkner
Gerald Häcker

Veröffentlicht nach Befassung im Rahmen der
der Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
vom 22. bis 24. April 2026 in Kiel

Veröffentlichungen der BAG-Landesjugendämter
im Internet: <https://www.bag-landesjugendaemter.de>

Münster, im April 2026

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die vorliegende Auswertung basiert auf einer bundesweiten Befragung der Jugendämter zur Umsetzung der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts. Ziel der Erhebung war es, erste empirische Einblicke in die praktischen Auswirkungen der gesetzlichen Neuerungen zu gewinnen und aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vormundschaften und -pflegschaften sichtbar zu machen.

Die Auswertung versteht sich als Beitrag zur fachlichen Diskussion und Weiterentwicklung der Vormundschaftspraxis. Sie soll dazu beitragen, bestehende Strukturen zu reflektieren, Handlungsbedarfe zu identifizieren und Impulse für eine qualitätsorientierte Weiterentwicklung der Vormundschaften zu geben.

Ein besonderer Dank gilt allen Jugendämtern, die sich an der Befragung beteiligt und durch ihre Mitwirkung diese Auswertung ermöglicht haben.

Münster, im April 2026



Birgit Westers

Vorsitzende der
Bundesarbeitsgemeinschaft
Landesjugendämter

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
I. Einleitung	5
Methodische Hinweise zur Datengrundlage und zu den Auswertungen	5
Auswertung der Umfrage	6
II. Teilnehmende Jugendämter	6
a. Übersicht der Bundesländer	6
b. Verteilung der Körperschaften	7
III. Organisation und Aufgaben	8
a. Organisatorische Zuordnung des Sachgebiets Amtsvormundschaften/-Pflegerinnen	8
b. Stellenanteil im Bereich Amtsvormundschaften/-pflegerinnen	9
c. Beschäftigte im Bereich Amtsvormundschaften/-pflegerinnen	9
d. Vergütung/Besoldung von Amtsvormund*innen	11
e. Fallzahlen im Bereich Amtsvormundschaften/-pflegerinnen	12
f. Fallzahlobergrenze	14
g. Organisatorische Zuordnung von neuen vormundschaftsbezogenen Aufgaben	15
h. Fallzahlen im Bereich der Berufs-, Vereins- und ehrenamtlichen Vormundschaft	17
i. Kooperationsvereinbarungen innerhalb des Jugendamtes	20
j. Kooperation mit Vormundschaftsvereinen	22
Fazit	25
Quellenverzeichnis	25
Liste der Mitglieder der Arbeitsgruppe	26

I. Einleitung

Die **Ständige Arbeitsgruppe Vormundschaften/Pflegschaften** der **Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter** (BAGLJÄ) hat fast drei Jahre nach Inkrafttreten der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts eine bundesweite Abfrage bei den Jugendämtern durchgeführt. Ziel der Erhebung war es, **erste belastbare Erkenntnisse darüber zu gewinnen, wie sich die gesetzlichen Neuerungen in der Praxis auswirken**.

Die Reform bringt für die Kommunen erhebliche Veränderungen mit sich. Dazu zählen insbesondere die Stärkung der Rechte des Mündels, die Aufgabentrennung nach § 55 Abs. 5 SGB VIII sowie der Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft. Gerade vor dem Hintergrund des anhaltenden Fachkräftemangels gewinnen klare Zuständigkeitsabgrenzungen zwischen Fachdiensten und externen Akteur*innen sowie neue Formen der Zusammenarbeit zusätzlich an Bedeutung.

Bisher liegen nur sehr begrenzt statistisch verwertbare Daten zu den Auswirkungen der Reform vor. Nach § 99 Abs. 4 SGB VIII werden derzeit lediglich ausgewählte Basisinformationen erhoben, etwa zur gesetzlichen und bestellten Amtsvormundschaft bzw. -pflegschaft sowie zu einzelnen personenbezogenen Merkmalen. **Viele zentrale Neuregelungen werden bislang nicht detailliert erfasst**. Hierzu gehören unter anderem die vorläufige Vormundschaft (§ 1781 BGB), der zusätzliche Pfleger nach § 1776 BGB sowie die Bestellung von Pflegepersonen als Pfleger nach § 1777 BGB. Auch zu Vereins-, Berufs- und ehrenamtlichen Vormundschaften fehlen bislang belastbare Zahlen.¹

Vor diesem Hintergrund liefert die durchgeführte Abfrage erstmals eine **systematische Datengrundlage** zu zentralen Aspekten der Umsetzung der Reform in der Praxis der Jugendämter. Im Folgenden werden die **ersten Ergebnisse dieser Erhebung vorgestellt und erläutert**.

Methodische Hinweise zur Datengrundlage und zu den Auswertungen

Die Datenerhebung erfolgte im Rahmen einer schriftlichen Befragung der Jugendämter mit dem Stichtag **31.10.2025**. Ziel der Befragung war es, ergänzende empirische Erkenntnisse zur Umsetzung und Nutzung der mit der Reform des Vormundschaftsrechts eingeführten Instrumente zu gewinnen, die in der regelmäßig zum Stichtag 31.12. durchgeführten amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik des Statistischen Bundesamtes (StBA) nicht differenziert abgebildet werden.

Die Befragung wurde als Primärerhebung konzipiert und richtete sich an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Im Unterschied zur o.g. amtlichen Statistik handelte es sich nicht um eine gesetzlich verpflichtende Vollerhebung, sondern um eine **freiwillige** Erhebung, die ebenfalls in **anonymer** Form durchgeführt wurde.

Die Datenerhebung erfolgte mittels eines standardisierten Fragebogens, der über die Landesjugendämter den Jugendämtern elektronisch zur Verfügung gestellt wurde. Der Fragebogen enthielt überwiegend geschlossene Fragen sowie ergänzende offene Antwortmöglichkeiten. Inhaltlich bezog sich die Befragung insbesondere auf Erfahrungen mit neuen Instrumenten der Vormundschaft

¹ vgl. Froncek/Pothmann (2021)

und Pflegschaft sowie auf deren praktische Anwendung. Die Auswertung der erhobenen Daten erfolgte mithilfe des Auswertungstools **Evasys**.

Nach Abschluss der Erhebung wurden die Daten aufbereitet und einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Die Auswertung erfolgte deskriptiv. Aufgrund des Erhebungsdesigns wurden weder Gewichtungen noch Hochrechnungen vorgenommen.

Methodisch ist die Befragung als Ergänzung zur amtlichen Statistik der Kinder- und Jugendhilfe einzuordnen. Diese wird als Vollerhebung mit gesetzlicher Auskunftspflicht durchgeführt. Während die amtliche Statistik nur eine begrenzte Übersicht über die bestehenden Vormundschaftsformen bietet, ermöglicht die Befragung der BAGLJÄ eine inhaltliche Differenzierung und praxisbezogene Einschätzung, die mit der bestehenden statistischen Erhebung nicht möglich ist.

Einschränkungen der Aussagekraft ergeben sich aus der freiwilligen Teilnahme der Jugendämter sowie aus möglichen Unschärfen der Rückmeldungen. Zudem kann die Beantwortung innerhalb einzelner Jugendämter aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten durch mehrere Personen erfolgt sein. Trotz dieser Einschränkungen liefern die Ergebnisse wertvolle Hinweise zur praktischen Umsetzung der Vormundschaftsrechtsreform und zur Nutzung der neu eingeführten Instrumente.

Auswertung der Umfrage

II. Teilnehmende Jugendämter

An der Befragung der BAGLJÄ beteiligten sich insgesamt **243** von **573** Jugendämtern. Bei der Auswertung hat sich die AG Vormundschaften an der größeren Anzahl von Jugendämtern orientiert. Diese umfasst auch die Bezirksjugendämter in Hamburg und Berlin. Da die Bezirksjugendämter in Berlin ihre Antworten separat abgegeben haben, wurde bei der Auswertung die höhere Zahl berücksichtigt. Dies entspricht einem Anteil von **42,4%** aller Jugendämter in Deutschland.²

a. Übersicht der Bundesländer

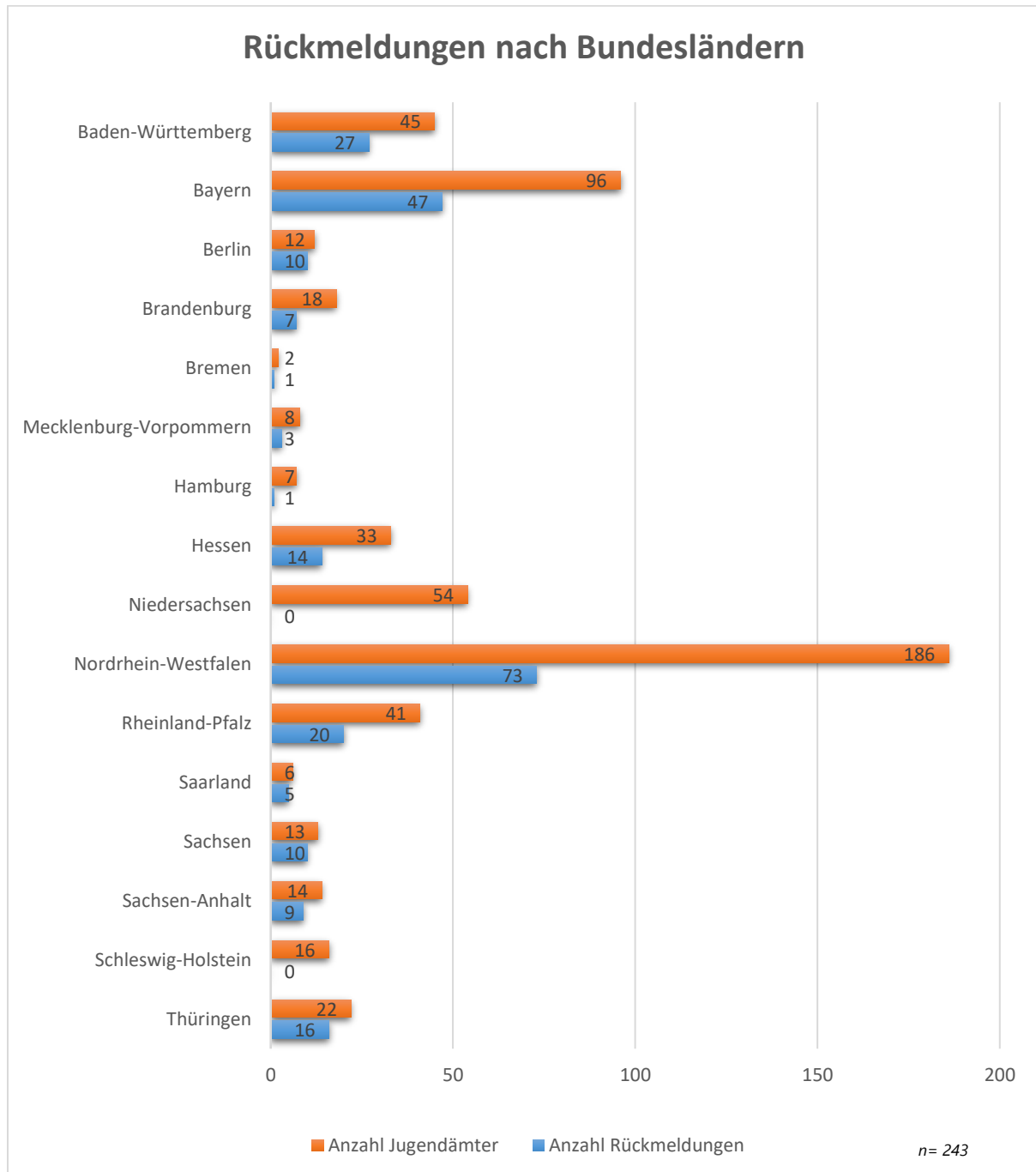
Frage 1: Welchem Bundesland gehören Sie an?

Die nachfolgende Übersicht stellt die teilnehmenden Jugendämter nach Bundesländern differenziert dar. Die Auswertung zeigt deutliche Unterschiede in der Rückmeldequote zwischen den Bundesländern. Die meisten Rückmeldungen stammen nominell aus Nordrhein-Westfalen (73), Bayern (47) und Baden-Württemberg (27), was jedoch auch im Zusammenhang mit der hohen Anzahl an Jugendämtern in diesen Flächenländern steht.

Zu berücksichtigen ist, dass einige Bundesländer keine Rückmeldungen verzeichneten, darunter Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Demgegenüber weisen kleinere Bundesländer wie das Saarland (5 von 6), sowie Sachsen (10 von 13) und Thüringen (16 von 22) vergleichsweise hohe Rücklaufquoten auf.

² vgl. BAG Landesjugendämter

In Stadtstaaten Bremen und Hamburg ist die absolute Zahl der Rückmeldungen gering, wobei Bremen mit einer Rückmeldung bei zwei Jugendämtern eine vergleichsweise hohe Beteiligung zeigt. Berlin hingegen weist eine sehr hohe Beteiligung (10 von 12) auf. Insgesamt deutet die Verteilung darauf hin, dass die Rücklaufquote weniger von der Größe des Bundeslandes als vielmehr von der Beteiligungsbereitschaft der einzelnen Jugendämter abhängt.

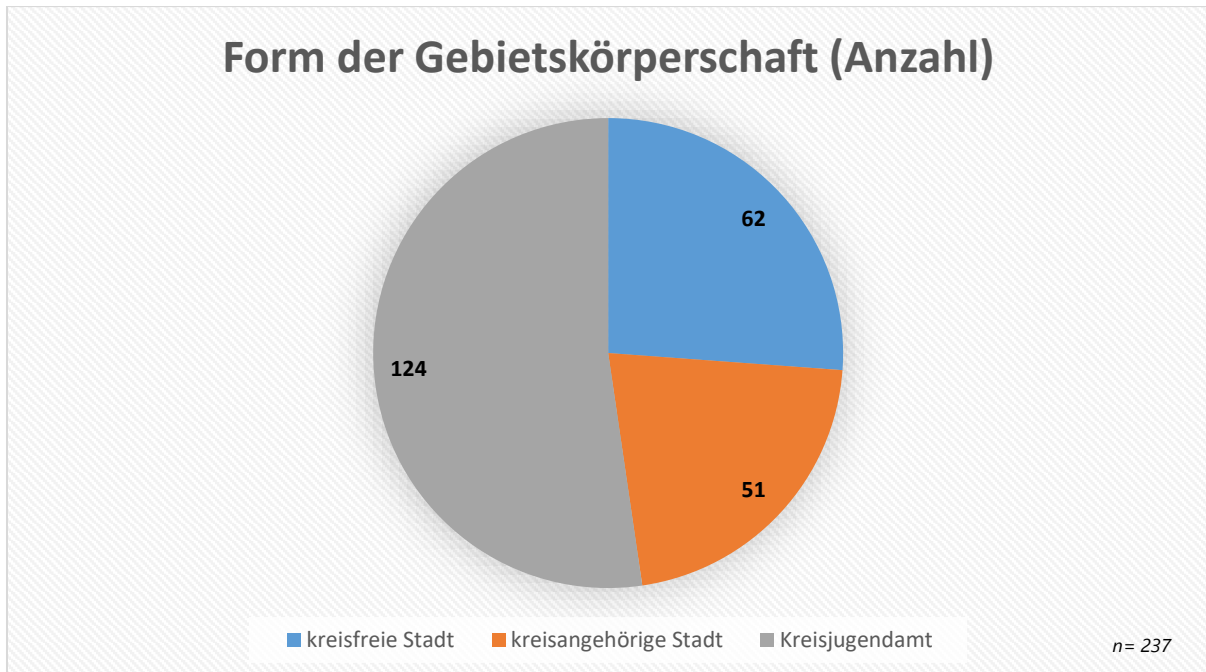


b. Verteilung der Körperschaften

Frage 2: Bei diesem Jugendamt handelt es sich um das/ein Jugendamt einer kreisfreien Stadt/Jugendamt einer kreisangehörigen Stadt/Kreisjugendamt?

Im Rahmen der Erhebung zur **Verteilung der Körperschaften** wurde untersucht, welcher Form der Gebietskörperschaft die teilnehmenden Jugendämter zuzuordnen sind. Dabei wurde zwischen Jugendämtern kreisfreier Städte, kreisangehöriger Städte sowie Kreisjugendämtern unterschieden.

Das Ergebnis gibt einen Überblick darüber, wie sich die verschiedenen Gebietskörperschaften innerhalb der Stichprobe verteilen.



III. Organisation und Aufgaben

a. Organisatorische Zuordnung des Sachgebiets Amtsvormundschaften/-Pflegerämtern

Frage 3: Welche weiteren Bereiche gehören zu der Organisationseinheit, der das Sachgebiet Amtsvormundschaften/-pflegerämtern zugeordnet ist?

Die Amtsvormundschaft ist in den Jugendämtern organisatorisch unterschiedlich verortet. Am häufigsten ist sie den Bereichen Beistandschaften, Beurkundungen und Unterhaltsvorschuss zugeordnet, gefolgt von sonstigen Organisationseinheiten. Diese Zuordnungsstruktur resultiert sehr wahrscheinlich noch aus den vor der Vormundschaftsrechtsreform häufig bestehenden Mischarbeitsplätzen. Seltener erfolgt eine organisatorische Anbindung an die wirtschaftliche Jugendhilfe, die Jugendgerichtshilfe oder die Kindertagesbetreuung.

Ein weiterer Erklärungsansatz liegt in der besonderen Stellung der Beistandschaften und der Amtsvormundschaft innerhalb der Jugendämter. Die in diesen Arbeitsbereichen tätigen Mitarbeitenden nehmen privatrechtliche Aufgaben wahr und sind in ihrer Tätigkeit überwiegend weisungsungebunden.



b. Stellenanteil im Bereich Amtsvormundschaften/-pflschaftschaften

Frage 4: Wie hoch ist der Stellenanteil (Anzahl VZÄ) im Bereich Amtsvormundschaften/-pflschaftschaften in Ihrem Jugendamt (bitte nur AV)?

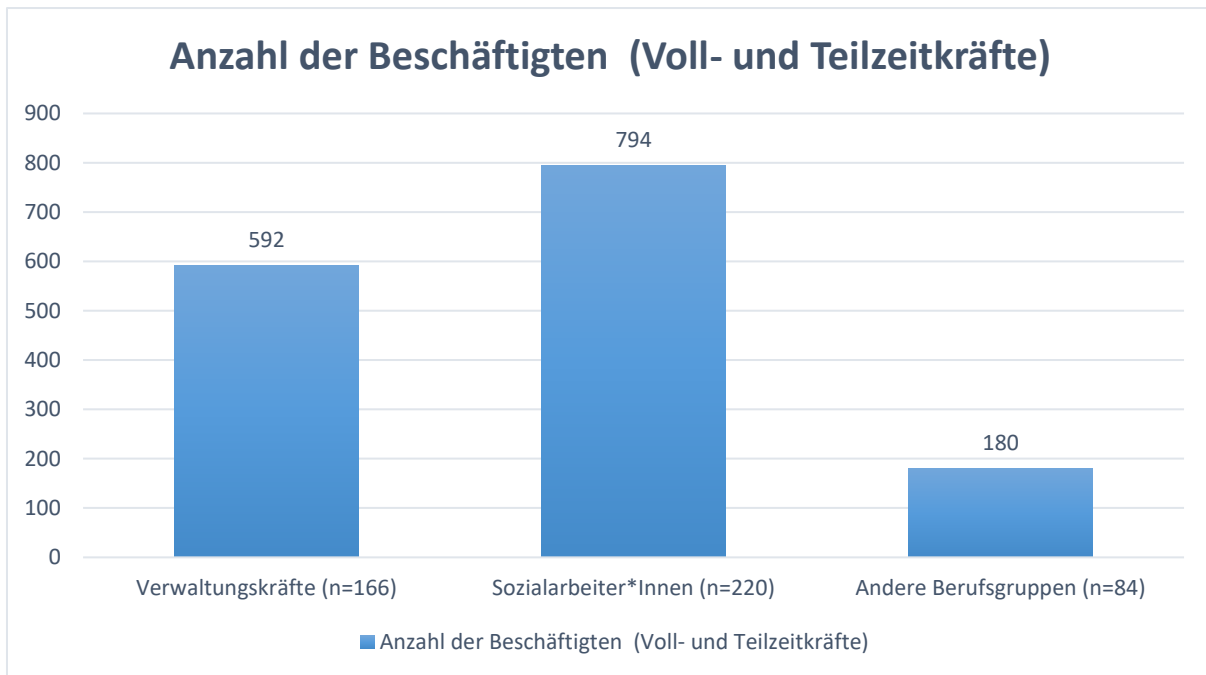
Auf die Frage nach dem Stellenanteil (Anzahl der Vollzeitäquivalente – VZÄ) gingen **237** Rückmeldungen ein. Sechs Jugendämter machten keine Angaben zu den Stellenanteilen. Die gemeldete Gesamtzahl beläuft sich auf **1.196,52 VZÄ**.

Legt man die Fallzahlen zum Stichtag **31.10.2025** (40.087 Fälle) aus **Frage 15** zugrunde, ergibt sich daraus eine durchschnittliche Fallzahl von **33,5 Fällen pro VZÄ** (vgl. auch **Frage 11** zur Fallzahlobergrenze).

c. Beschäftigte im Bereich Amtsvormundschaften/-pflschaftschaften

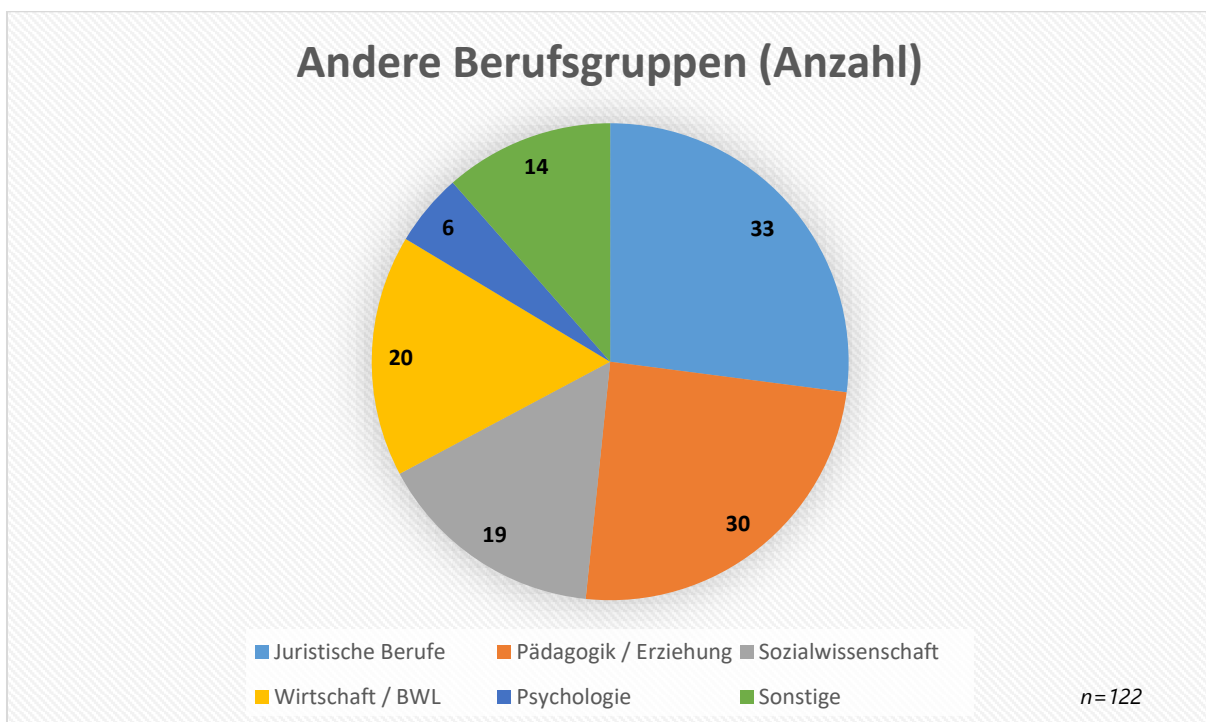
Fragen 5 bis 7: Wie viele Verwaltungskräfte, Sozialarbeiter*innen und andere Mitarbeitende aus anderen Berufsgruppen (Anzahl der Personen) sind im Bereich Amtsvormundschaft/-pflschaftschaft beschäftigt?

Mit diesen Fragen wurden die beruflichen Hintergründe der im Bereich der Amtsvormundschaften/-pflschaftschaften beschäftigten Mitarbeitenden erhoben. Die Ergebnisse der Befragung zeigen, dass entgegen früherer Annahmen, nach denen dieser Bereich überwiegend mit Verwaltungskräften besetzt war, nunmehr zunehmend Sozialarbeiter*innen tätig sind. Dies deutet auf einen strukturellen Wandel in der Personalzusammensetzung hin. Nach Einschätzung der AG hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass die Wahrnehmung der gesetzlichen Vertretung von Minderjährigen durch multiprofessionelle Vielfalt qualitativ verbessert werden kann; zugleich haben sich vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels auch die Ausschreibungen entsprechend geöffnet und verändert.



Frage 8: Welche (anderen) Berufsgruppen sind das?

Neben den in den **Fragen 5** und **6** abgefragten klassischen Berufsgruppen (Verwaltungskräfte und Sozialarbeiter*innen) sind in der Amtsvormundschaft/-pflegschaft zunehmend auch Mitarbeitende aus anderen Berufsgruppen vertreten. Laut **Frage 7** machen diese mit 180 Beschäftigten bereits **11,6%** der Beschäftigten im Fachbereich Amtsvormundschaften aus. Sie ergänzen die bestehenden Teams und verweisen auf die vielfältigen fachlichen Anforderungen, die mit der Aufgabenwahrnehmung verbunden sind. Zu diesen Berufsgruppen zählen unter anderem **Jurist*innen**, **Kindheitspädagog*innen**, **Heilpädagog*innen**, **Sozialwissenschaftler*innen**, **Betriebswirt*innen**, **Bankkaufleute** sowie **Psycholog*innen**.



d. Vergütung/Besoldung von Amtsvormund*innen

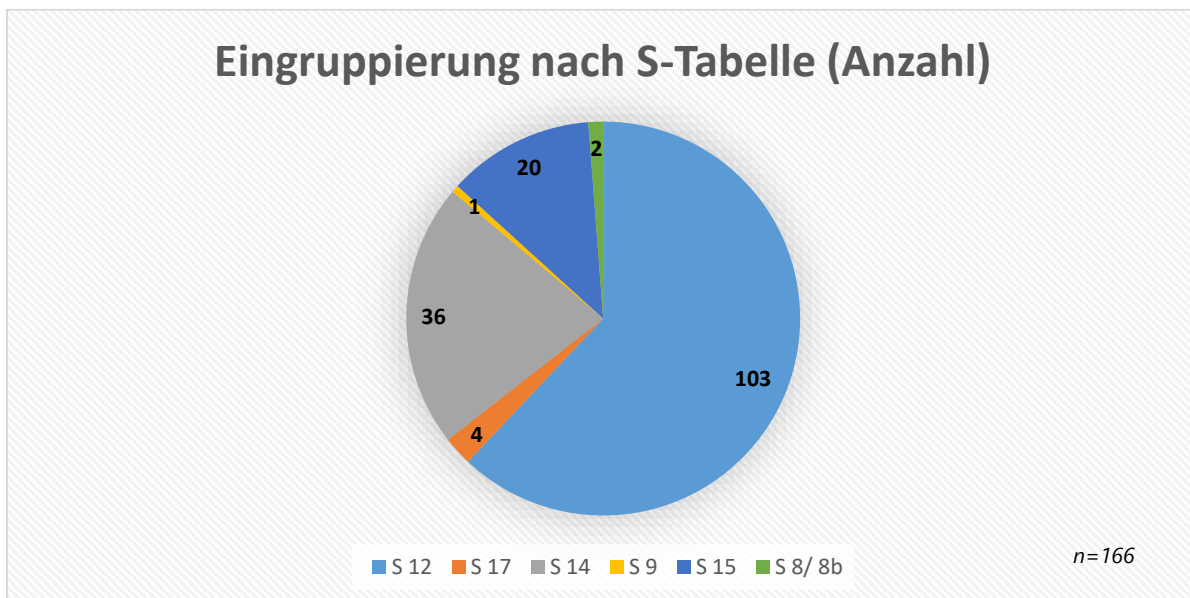
Frage 9: Welche Vergütung/Besoldung erhalten die Amtsvormund*innen?

Die Vergütung von Amtsvormund*innen gestaltet sich im öffentlichen Dienst uneinheitlich und ist maßgeblich von regionalen Unterschieden geprägt. Dabei ist zwischen verbeamteten Amtsvormund*innen, deren Besoldung sich nach den landesrechtlichen Besoldungsgesetzen und dem Alimentationsprinzip richtet, und tariflich beschäftigten Amtsvormund*innen zu unterscheiden, deren Vergütung auf Grundlage des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) erfolgt.

Vor diesem Hintergrund zielt die Befragung darauf ab, die bestehende Vergütungspraxis im Bereich der Amtsvormundschaften und -pflugschaften differenziert zu erfassen und auszuwerten. Das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 24. Februar 2021³ hatte erhebliche Auswirkungen auf die Vergütung von Amtsvormund*innen.

Diese Einzelfallentscheidung führte dazu, dass viele Jugendämter dazu übergingen, Stellen für Amtsvormund*innen in der Entgeltgruppe S 12 auszuschreiben. Anzumerken ist jedoch auch, dass diese Eingruppierung in vielen Jugendämtern zu einer deutlichen Reduzierung der Bewerbungen im Bereich der Amtsvormundschaften geführt hat. In der Folge haben einige Jugendämter die Vergütung dieser Stellen bereits wieder auf S 14 bzw. S 15 angehoben. In diesem Zusammenhang hat der Deutsche Beamtenbund (DBB) darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, die Eingruppierungsmerkmale für Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagoge*innen weiter zu überarbeiten.⁴

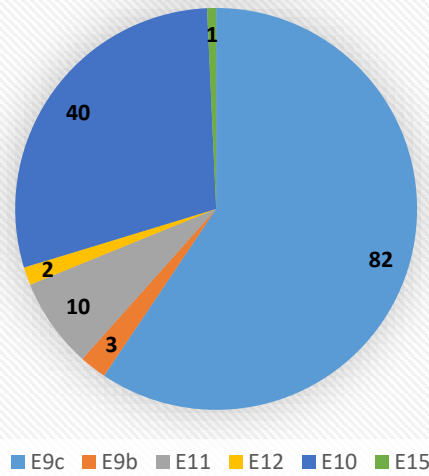
Die Vergütung beziehungsweise Besoldung von Amtsvormund*innen wird in den Entgeltgruppen der S- und E-Tabellen des TVöD für den öffentlichen Dienst sowie in den A-Besoldungsgruppen für verbeamtete Beschäftigte abgebildet.



³ s. BAG, Urteil vom 24. Februar 2021, Aktenzeichen 4 AZR 269/20

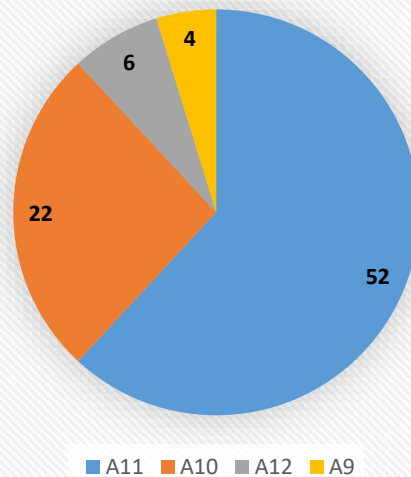
⁴ vgl. DBB Beamtenbund und Tarifunion

Eingruppierung nach E-Tabelle (Anzahl)



n=138

Besoldung nach Besoldungsordnung A (Anzahl)



n=84

e. Fallzahlen im Bereich Amtsvormundschaften/-pflegschaften

Frage 10: Wie viele Vormundschaften/Pflegschaften wurden am Stichtag (31.10.2025) von Ihrem Jugendamt betreut?

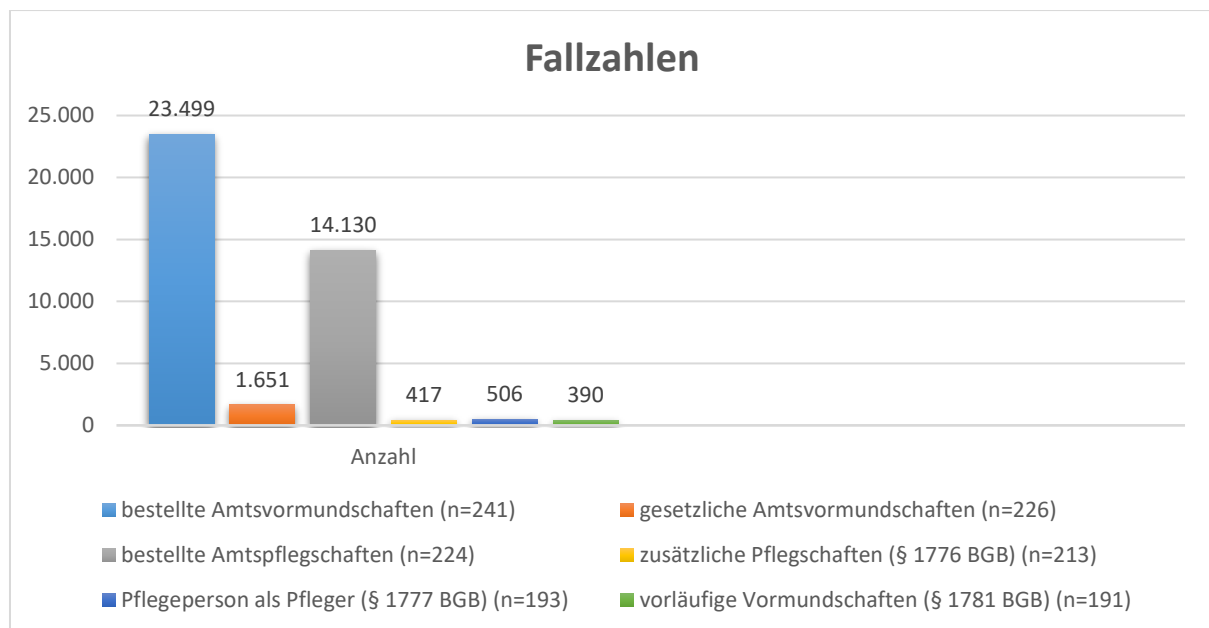
Die große Reform des Vormundschaftsrechts trat am 01.01.2023 in Kraft. Ziel der Reform ist es, die vormundschaftliche Vertretung Minderjähriger zu verbessern.⁵ Zu diesem Zweck wurden unter anderem die **vorläufige Vormundschaft (§ 1781 BGB)**, die **zusätzliche Pflegschaft (§ 1776 BGB)** sowie die **Bestellung der Pflegeperson als Pfleger (§ 1777 BGB)** eingeführt.

⁵ vgl. LAG AV BW

Ob diese neuen Instrumente bereits Auswirkungen auf das System der Vormundschaften haben etwa in Form eines Anstiegs von Vormundschaften außerhalb der bestellten Amtsvormundschaft, lässt sich anhand der **offiziellen Statistik der Kinder- und Jugendhilfe** (Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflegeurlaubnis, Sorgerechtsentzug) des Statistischen Bundesamtes (StBA) nicht feststellen. Der Grund hierfür liegt darin, dass die neuen Formen der Vormundschaften und Pflegschaften, ehrenamtliche Vormundschaften, Berufsvormundschaften und Vereinsvormundschaften statistisch nicht gesondert erfasst werden.

Nach der Statistik des StBA standen zum Stichtag **31.12.2024** insgesamt **53.509** Kinder und Jugendliche **unter bestellter Amtsvormundschaft**. Darüber hinaus befanden sich **33.327** Kinder und Jugendliche **unter bestellter Amtspflegschaft** sowie **3.519** Kinder und Jugendliche **unter gesetzlicher Amtsvormundschaft**.⁶ Laut dem Qualitätsbericht des StBA sind die neu eingeführte **zusätzliche Pflegschaft** (§ 1776 BGB), die Bestellung der **Pflegeperson als Pfleger** (§ 1777 BGB) sowie die **vorläufige Vormundschaft** (§ 1781 BGB) in diesen Zahlen enthalten.⁷ Eine differenzierte Auswertung, die Aussagen über eine tatsächliche Umsetzung der Reform zuließe, ist auf dieser Datengrundlage jedoch nicht möglich.

Zum Stichtag **31.10.2025** ergaben sich insgesamt **25.150 Amtsvormundschaften** (gesetzliche und bestellte) sowie **14.130 Amtspflegschaften**.



Die in der vom StBA enthaltenen, aber nicht auswertbaren neuen Formen der Vormundschaft und Pflegschaft finden sich nur in **äußerst** geringer Anzahl. Der niedrige Wert der vorläufigen Vormundschaft (**390 Fälle**) überrascht aufgrund der bestehenden Kritik nicht.⁸ Unerwartet sind jedoch die geringen Fallzahlen bei der zusätzlichen Pflegschaft und bei der Bestellung der Pflegeperson als Pfleger.

⁶ vgl. Statistisches Bundesamt - Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe

⁷ vgl. Statistisches Bundesamt – Qualitätsbericht

⁸ vgl. Socha (2021 und 2025)

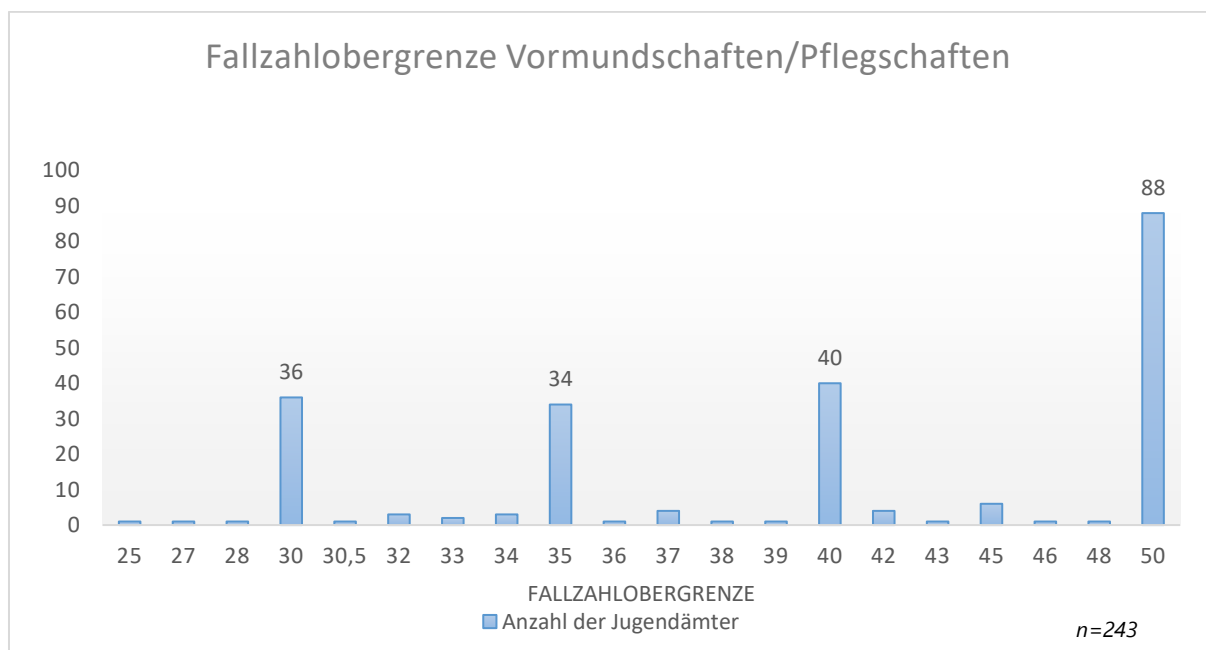
Die Auswertung der Fragebögen zeigt deutlich, dass die mit der Reform neu eingeführten Instrumente in der Praxis bislang nur in sehr geringem Umfang Anwendung finden. So sind die Anzahl der zusätzlichen Pflugschaften (**417 Fälle**) sowie die der Pflegepersonen als Pfleger (**506 Fälle**) wesentlich geringer als die der anderen Rechtsinstitute der Vormundschaft. Daraus schließt die Arbeitsgruppe, dass es anscheinend bei den Familiengerichten als Entscheidungsinstanz Vorbehalte gegenüber den neuen Formen der Vormundschaft und Pflugschaft gibt.

f. Fallzahlobergrenze

Frage 11: Wurde die gesetzlich vorgegebene Fallzahlobergrenze von 50 Fällen bei Ihnen herabgesetzt? Wenn ja, welche Fallzahlobergrenze gilt bei Ihnen?

Ein vollzeitbeschäftigter Bediensteter, der nur mit der Führung von Pflugschaften oder Vormundschaften betraut ist, soll nach § 55 Abs. 3 SGB VIII höchstens 50 und bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger Pflugschaften oder Vormundschaften führen.

Bei dieser Fallzahl handelt es sich um eine gesetzlich normierte **Obergrenze**, die ausdrücklich nur im Ausnahmefall ausgeschöpft werden soll. Gemäß §§ 79, 79a SGB VIII ist der öffentliche Träger verpflichtet, eine bedarfsgerechte Personalausstattung sicherzustellen sowie die Qualität der Aufgabenerfüllung zu gewährleisten und kontinuierlich weiterzuentwickeln. Eine regelmäßige Ausreizung oder gar Überschreitung der Fallzahlobergrenze widerspricht diesem gesetzlichen Auftrag und steht einer verantwortungsvollen Wahrnehmung der Vormundschaft im Interesse des Kindeswohls entgegen. Der Gesetzgeber bringt dies durch die Verwendung des Begriffs „**höchstens**“ in § 55 Abs. 3 SGB VIII ausdrücklich zum Ausdruck.⁹



⁹ vgl. BAG Landesjugendämter (2024)

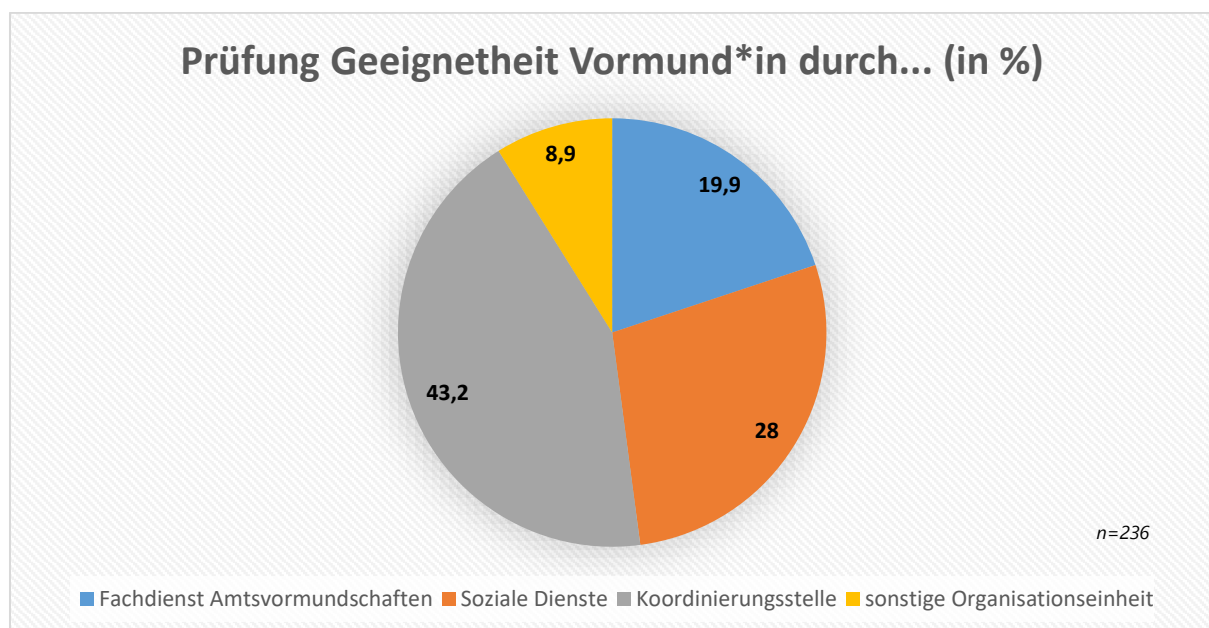
In der Praxis hat sich seit der ersten Vormundschaftsrechtsreform in vielen Jugendämtern eine deutlich niedrigere faktische Fallzahlobergrenze etabliert. Diese Entwicklung trägt insbesondere den gestiegenen qualitativen Anforderungen an die Vormundschaft Rechnung, etwa der Verpflichtung zu einem regelmäßigen – in der Regel monatlichen – persönlichen Kontakt mit dem Mündel. Eine reduzierte Fallzahl ist daher regelmäßig Voraussetzung für eine fachlich angemessene, kontinuierliche und am Kindeswohl orientierte Wahrnehmung der Vormundschaft.

g. Organisatorische Zuordnung von neuen vormundschaftsbezogenen Aufgaben

Frage 12: Welcher Organisationseinheit ist die Prüfung der Geeignetheit des Vormunds/ der Vormundin zugeordnet?

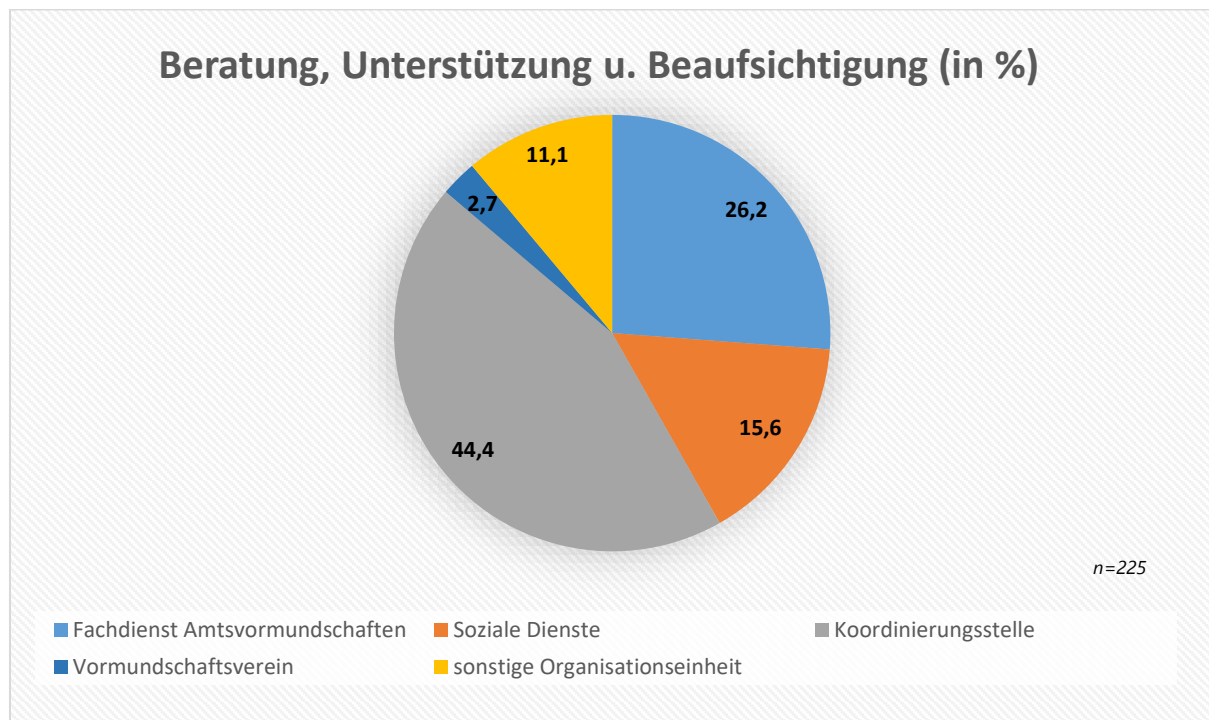
Die Auswertung der Frage, welcher Organisationseinheit die Prüfung der Geeignetheit von Vormund*innen zugeordnet ist, zeigt einen auffällig hohen Anteil von **43,2%** bei den **Koordinierungsstellen Vormundschaften**. Dieser Wert lässt darauf schließen, dass viele Jugendämter seit der Reform **eigene sog. Koordinierungsstellen Vormundschaften eingerichtet haben**, um die **neuen vormundschaftsbezogenen Aufgaben** fachlich gebündelt wahrnehmen zu können.

Mit der Einrichtung solcher Koordinierungsstellen Vormundschaften wird erstmals in größerem Umfang eine **strukturierte und systematische Prüfung der Geeignetheit von Vormund*innen** umgesetzt. Zugleich dient diese organisatorische Bündelung der Umsetzung der **gesetzgeberischen Intention**, wonach sowohl beim Familiengericht als auch beim Jugendamt der „*Blick für die Verantwortung geschärft werden soll, die mit der Auswahl des Vormunds verbunden ist*“ (BT-Drs. 19/24445, 197). Die Entwicklung von Koordinierungsstellen Vormundschaften kann daher als Ausdruck einer zunehmenden **Professionalisierung und Neustrukturierung der Aufgaben** im Bereich der Vormundschaft verstanden werden, um insbesondere § 55 Abs. 5 SGB VIII Rechnung zu tragen.



Frage 13: Welcher Organisationseinheit sind die Beratungs-, Unterstützungs- und Beaufsichtigung-/Kontrollaufgaben gemäß § 53a SGB VIII zugeordnet?

Die Auswertung zeigt ebenfalls einen **auffällig hohen Prozentsatz bei den Koordinierungsstellen Vormundschaften**. Dies deutet darauf hin, dass viele Jugendämter diese Aufgaben bewusst **außerhalb der operativen Vormundschaft** verortet haben, um eine unabhängige, fachlich fundierte Beratung, Unterstützung und Kontrolle sicherzustellen.¹⁰



Problematisch erscheint hingegen der weiterhin **hohe Anteil** der Zuordnung zu den Amtsvormundschaften. Nach aktueller Rechtslage darf diese Aufgabenwahrnehmung **nicht (mehr) durch Amtsvormund*innen selbst erfolgen**, da § 55 Abs. 5 SGB VIII gerade eine **Trennung zwischen Ausübung der Vormundschaft und deren Beratung, Unterstützung und Kontrolle** vorschreibt.¹¹ Die Ergebnisse machen somit deutlich, dass in einzelnen Jugendämtern weiterhin **Umsetzungs- und Abgrenzungsprobleme** bestehen.

Frage 14: Welcher Organisationseinheit ist die Akquirierung und Qualifizierung von Einzelvormund*innen zugeordnet?

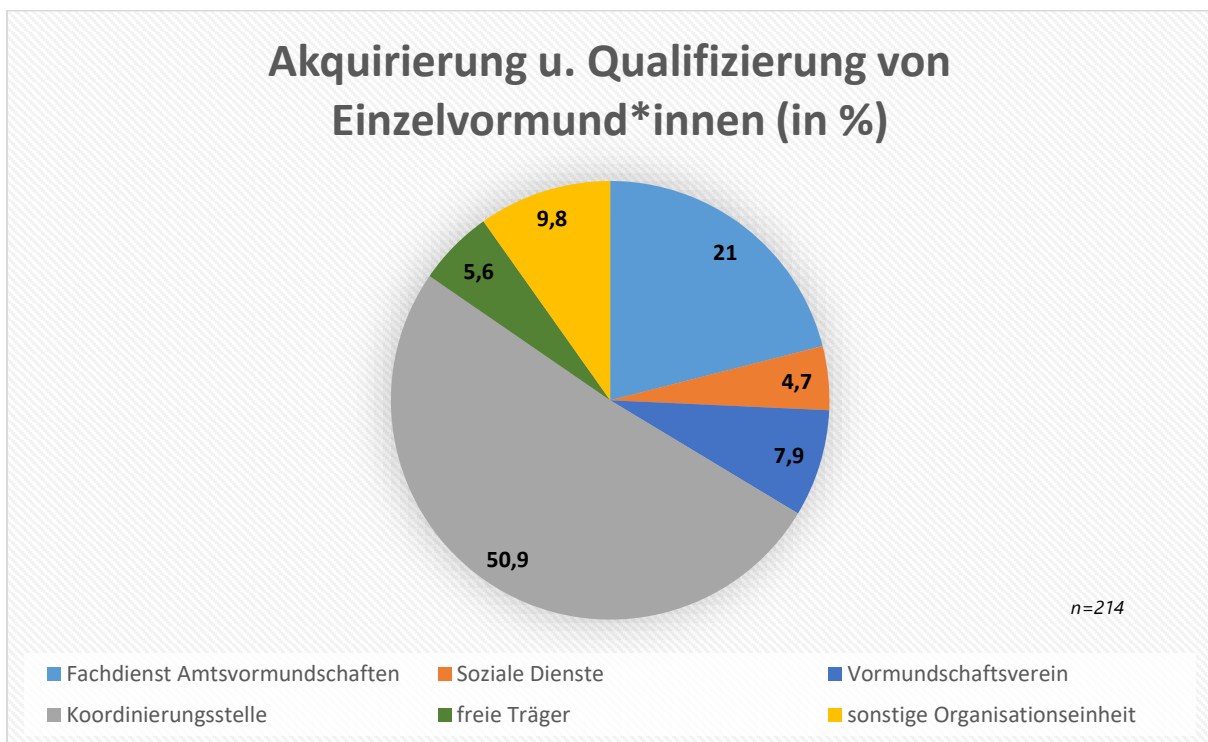
Die Auswertung der Frage zeigt, dass die Akquirierung und Qualifizierung von Einzelvormund*innen ebenfalls überwiegend bei den **neu eingerichteten Koordinierungsstellen Vormundschaften** angesiedelt ist. Mit **50,9%** stellt diese Organisationsform deutlich den Schwerpunkt dar. Dies unterstreicht die **zentrale Rolle** von Koordinierungsstellen Vormundschaften bei der Gewinnung, Begleitung und Qualifizierung ehrenamtlicher Vormund*innen.

¹⁰ vgl. Fritsche (2023)

¹¹ vgl. Hoffmann/Lohse (2022)

Anders als bei Beratung, Unterstützung und Beaufsichtigung ist diese Aufgabe deutlich häufiger freien Trägern (5,6%) und Vormundschaftsvereinen (7,9%) zugeordnet. Gerade bei den Vormundschaftsvereinen bestehen Vorerfahrungen in der Arbeit mit Ehrenamtlichen.

Die Ergebnisse verdeutlichen insgesamt, dass die Verantwortung für die Akquirierung und Qualifizierung von Einzelvormund*innen vorrangig außerhalb der klassischen Jugendamtsstrukturen liegt und insbesondere die neu geschaffenen Koordinierungsstellen Vormundschaften eine Schlüsselrolle übernehmen. Eine weitere wichtige Rolle kommt hier den freien Trägern und den Vormundschaftsvereinen zu.



h. Fallzahlen im Bereich der Berufs-, Vereins- und ehrenamtlichen Vormundschaft

Frage 15: Wie hoch ist die Zahl der ermittelten Vormundschaften/Pflegschaften neben den eigenen Amtsvormundschaften/-pflegschaften im Zuständigkeitsbereich Ihres Jugendamtes zum Stichtag (31.10.2025)?

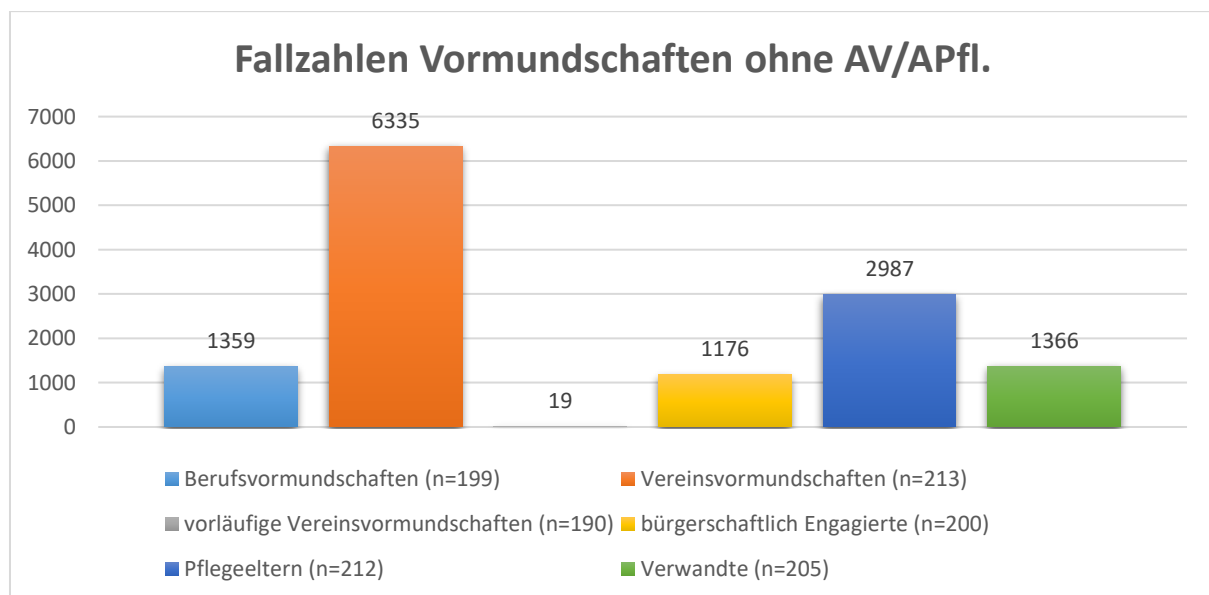
Wie bereits ausgeführt, erfassen die derzeit verfügbaren amtlichen Statistiken **nicht alle Vormundschafts- und Pflegschaftstypen**. Dieser Umstand ist fachlich besonders problematisch, da bislang **kein belastbarer Gesamtüberblick über die tatsächliche Zahl** der Kinder und Jugendlichen unter Vormundschaft oder Pflegschaft besteht. Das Aufgabenfeld wurde damit über Jahre hinweg lediglich näherungsweise beschrieben und statistisch nur unzureichend betrachtet.

Die zum Stichtag **31.10.2025** erhobenen Daten verdeutlichen das Ausmaß dieser Problematik. Neben den eigenen Amtsvormundschaften und -pflegschaften wurden insgesamt **13.242** Vormundschaften

und Pflegschaften außerhalb der Amtsvormundschaft ermittelt. Ehrenamtliche Vormundschaften (**5.529**) werden geführt durch Pflegeeltern, bürgerschaftliche Engagierte und Verwandte. Diese Zahl ergibt sich aus der Addition der in **Frage 10** ermittelten Vormundschaften und Pflegschaften. Pflegschaften nach § 1777 BGB (**506 Fälle**) wurden dabei nicht berücksichtigt, da es sich **nicht** um Amtspflegschaften durch das Jugendamt handelt.

Demgegenüber stehen **40.087** gesetzliche und bestellte Amtsvormundschaften und -pflegschaften.

Damit tragen die Jugendämter weiterhin den **quantitativ größten Anteil** der Vormundschaften und Pflegschaften. Andererseits macht die große Anzahl der **Fälle außerhalb der Amtsvormundschaft** deutlich, dass es sich hierbei nicht um ein Randphänomen handelt. Angesichts dieses Anteils ist es fachlich nicht mehr vertretbar, Statistik, Steuerung und Ressourcenplanung primär auf Amtsvormundschaften zu konzentrieren. Vielmehr verdeutlichen die Zahlen, dass **Vormundschaften außerhalb der Amtsvormundschaft ein strukturell relevanter Bestandteil des Vormundschaftswesens** sind, der bislang statistisch, fachlich und politisch unbeachtet geblieben ist.



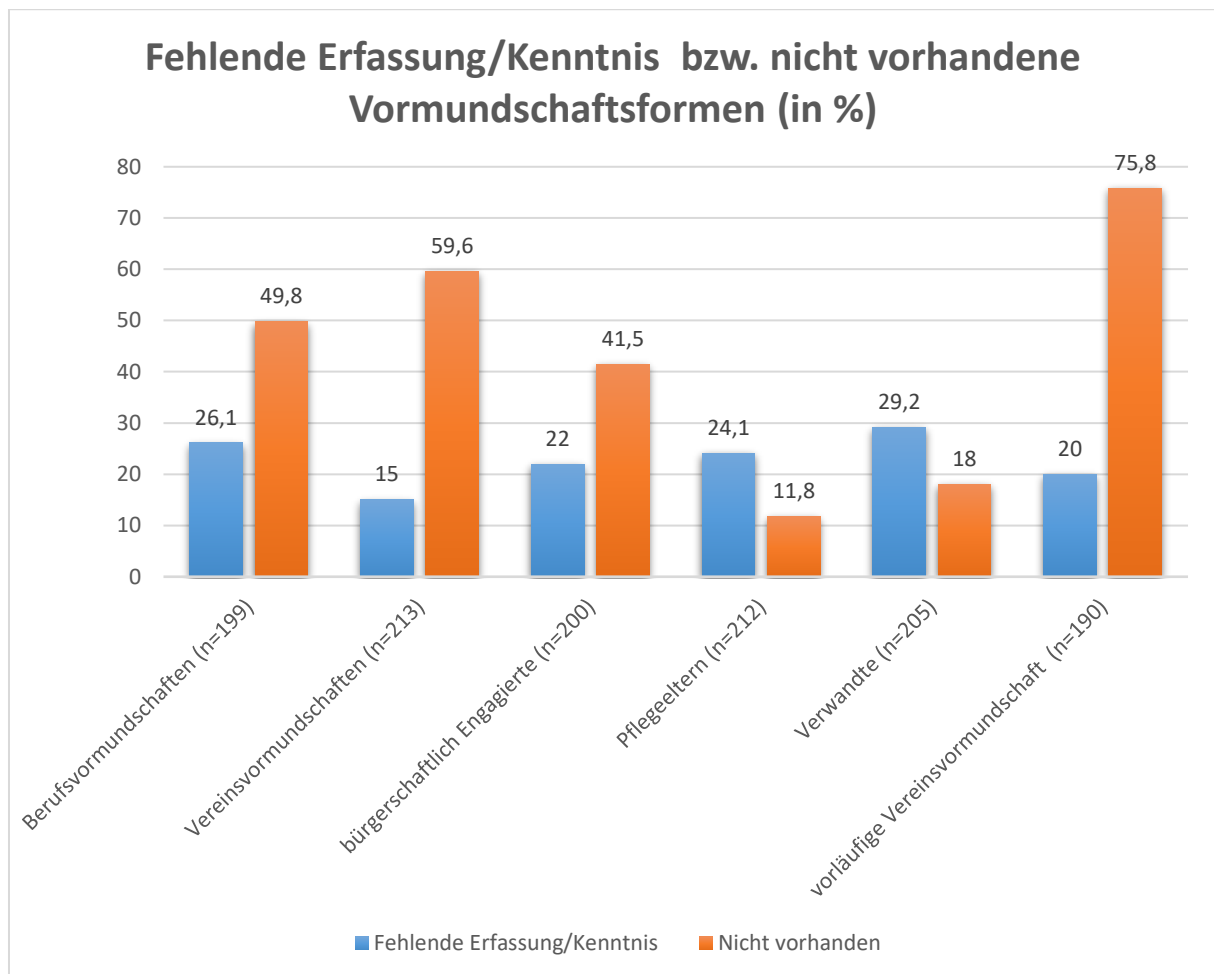
Bei der Auswertung von **Frage 15** zeigte sich, dass einige Jugendämter zu den oben genannten Vormundschafts- und Pflegschaftsformen keine Angaben machen konnten. Gründe hierfür waren entweder eine fehlende Erfassung oder das Nichtvorhandensein dieser Formen im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Jugendamtes.

Vor dem Hintergrund der Vormundschaftsrechtsreform und der damit verbundenen Aufgaben der Beratung, Unterstützung und Beaufsichtigung nach § 53a SGB VIII i.V.m. § 57 Abs. 3 SGB VIII ist es dringend erforderlich, belastbare Zahlen auch zu diesen Vormundschaftsformen zu erheben.¹² Denn bei den Mitteilungspflichten nach § 57 Abs. 3 SGB VIII geht es um die weitergehenden Auskunftspflichten des Jugendamtes im Kontext der Beratung und Unterstützung von Vormund*innen und Pfleger*innen

¹² vgl. Fritsche/Bisten (2024)

nach § 53a Abs. 1 SGB VIII **über andere Mündel**, für die das Jugendamt selbst nicht als Vormund*in/Pfleger*in bestellt ist.¹³

Darüber hinaus lässt der Anteil an Rückmeldungen - bei denen Jugendämter als Antwort keine Erfassung bzw. keine Kenntnis zu bestimmten Vormundschaftsformen angaben - vermuten, dass der tatsächliche Anteil von Vormundschaften und Pflegschaften außerhalb der Amtsvormundschaft deutlich höher liegt. So können **26,1%** der Kommunen keine Erfassung der vor Ort eventuell bestehenden Berufsvormundschaften vorweisen bzw. haben keine Kenntnis von diesen. Im Bereich der bürgerschaftlich Engagierten liegt der Anteil bei **22%**, bei den Pflegeeltern bei **24,1%** und bei den Verwandten bei **29,2%**.



Aus der Erhebung und den Rückmeldungen aus der Praxis an die Arbeitsgruppe wird deutlich, dass es einerseits an strukturierten Verfahren zur internen Datenerhebung fehlt und andererseits Probleme in der Kommunikation mit den Familiengerichten bestehen, insbesondere bei der Erhebung des Bestands an ehrenamtlichen Einzelvormund*innen und Berufsvormund*innen.

¹³ vgl. Wiesner/Wapler/Gallep (2026), § 57, Rn 13

Es empfiehlt sich daher, neben dem Aufbau von Strukturen einen gezielten Austausch mit den zuständigen Familiengerichten zu suchen und zu etablieren.¹⁴ So hat das Familiengericht gemäß Kapitel XV Nr. 1 der Anordnung über Mitteilung in Zivilsachen (MiZi) das Jugendamt über die Anordnung und Beendigung einer Vormundschaft oder Pflegschaft (unter Bezeichnung des Vormunds) und über den Wechsel in der Person des Vormunds oder Pflegers zu informieren.

Bei der Auswertung der Rückmeldungen, in denen angegeben wurde, dass bestimmte Vormundschaftsformen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich **nicht vorhanden** sind, fällt insbesondere der sehr hohe Anteil bei der **vorläufigen Vereinsvormundschaften** mit **75,8%** auf. Dieser hohe Prozentsatz deutet darauf hin, dass diese neue Form der Vormundschaft in der Praxis bislang nur sehr eingeschränkt Anwendung findet.

Auch bei der **Vereinsvormundschaft** insgesamt zeigt sich mit **59,6%** ein vergleichsweise hoher Anteil an Rückmeldungen, wonach diese Form vor Ort nicht vorkommt. Dies ist vor dem Hintergrund der begrenzten regionalen Verfügbarkeit von Vormundschaftsvereinen zu interpretieren. So gaben **69%** der an der Umfrage teilnehmenden Jugendämter an (siehe **Frage 18**), dass sich in ihrem Zuständigkeitsbereich kein Vormundschaftsverein befindet. Dies kann die Umsetzung vereinsbasierter Vormundschaftsformen erheblich einschränken.

Demgegenüber liegen die Anteile bei der **Berufsvormundschaft (49,8%)** und bei **bürgerschaftlich Engagierten (41,5%)** etwas niedriger, ohne jedoch auf eine starke Verbreitung dieser Vormundschaftsformen schließen zu lassen. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass in diesen Bereichen teilweise keine vollständigen Informationen über bestehende Vormundschaften und Pflegschaften vorliegen, was die Ergebnisse beeinflusst haben könnte. Hier wären weitere Untersuchungen zu den Ursachen sinnvoll.

Deutlich geringer fallen die Anteile im Bereich der **Pflegeeltern (11,8%)** sowie bei **Verwandten (18%)** aus. Scheinbar gibt es in diesen Fällen eine deutlich bessere Erfassung.

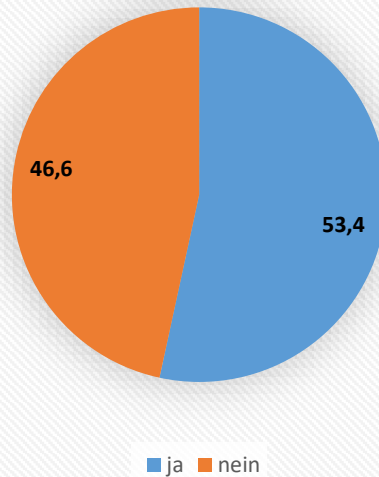
i. Kooperationsvereinbarungen innerhalb des Jugendamtes

Frage 16: Existieren in Ihrem Jugendamt Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Bereich Amtsvormundschaften/-plegschaften und anderen Sachgebieten/Fachdiensten?

Die Auswertung der Frage zeigt, dass in etwas mehr als der Hälfte der Fälle Kooperationsvereinbarungen bestehen. **53,4%** der Jugendämter gaben an, über eine entsprechende Vereinbarung zu verfügen, während **46,6%** keine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen haben. Das Ergebnis macht deutlich, dass verbindliche Kooperationsstrukturen zwar in vielen Bereichen etabliert sind, jedoch weiterhin ein erheblicher Anteil ohne formalisierte Vereinbarungen arbeitet.

¹⁴ vgl. Fritsche/Bisten (2026)

Kooperationsvereinbarungen im Jugendamt (in %)



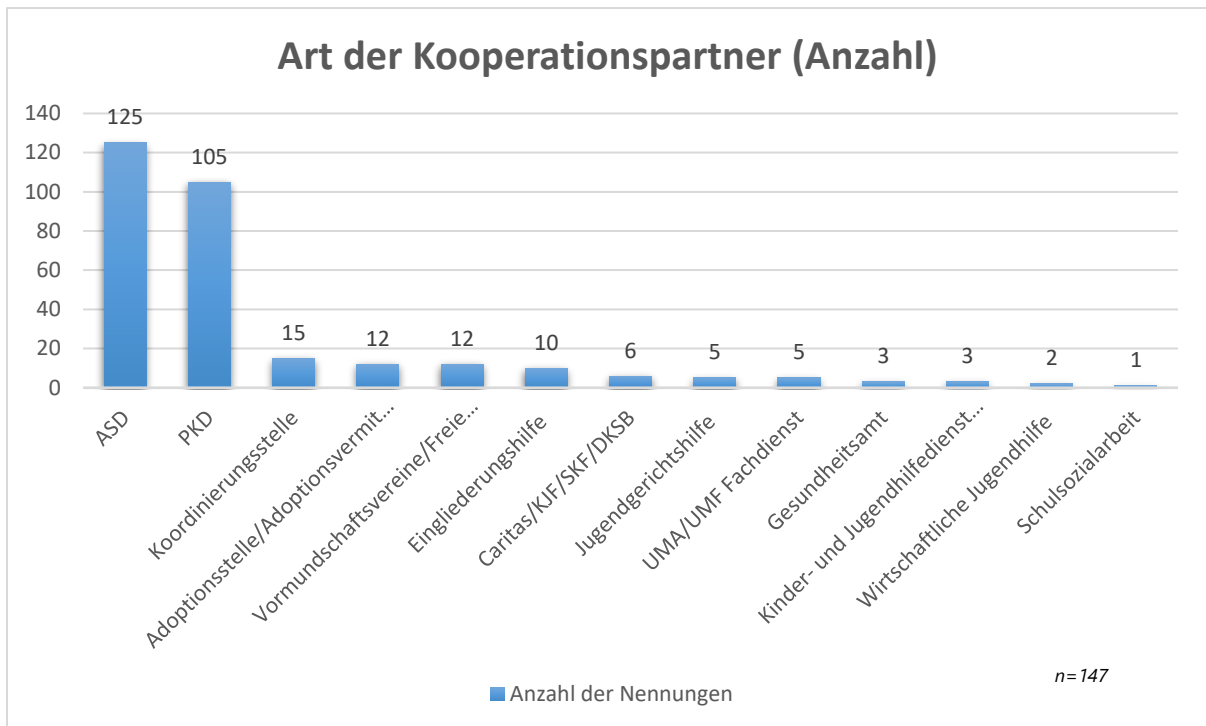
n=238

Frage 17: Wenn ja, mit welchen Fachdiensten/Kooperationspartnern?

Die Auswertung der Kooperationspartner zeigt, dass Kooperationsvereinbarungen überwiegend mit dem **Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD)** und dem **Pflegekinderdienst (PKD)** erfolgt. Diese beiden Bereiche werden mit deutlichem Abstand am häufigsten genannt und stellen damit die zentralen Kooperationspartner dar.

Deutlich seltener werden weitere Akteure wie **Koordinierungsstellen Vormundschaften, Adoptionsstellen, Vormundschaftsvereine** oder **freie Träger** genannt. Kooperationen mit spezialisierten Diensten wie der **Jugendgerichtshilfe**, den **UMA-/UMF-Fachdiensten**, dem **Gesundheitsamt** oder der **wirtschaftlichen Jugendhilfe** spielen hingegen nur eine untergeordnete Rolle. Aufgrund der hohen Zahl von Koordinierungsstellen für Vormundschaften, die seit Einführung der neuen vormundschaftsbezogenen Aufgaben entstanden sind (siehe **Fragen 12–14**), ist davon auszugehen, dass sich die Anzahl der Kooperationsvereinbarungen in diesem Bereich weiter erhöhen wird.

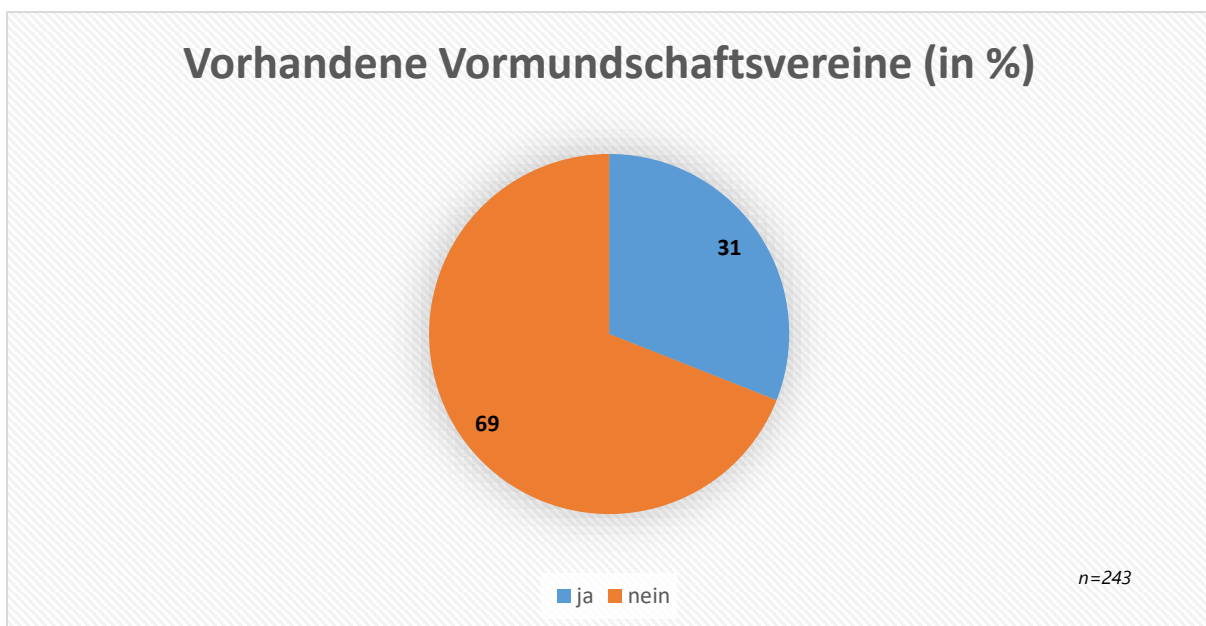
Insgesamt verdeutlicht die Verteilung der Nennungen, dass die Kooperation der Jugendämter überwiegend innerhalb der eigenen Strukturen sowie mit unmittelbar angrenzenden Fachbereichen stattfindet, während externe oder spezialisierte Kooperationspartner vergleichsweise selten einbezogen werden. So liegen beispielsweise keinerlei Rückmeldungen zu Kooperationsvereinbarungen mit Familiengerichten vor.



j. Kooperation mit Vormundschaftsvereinen

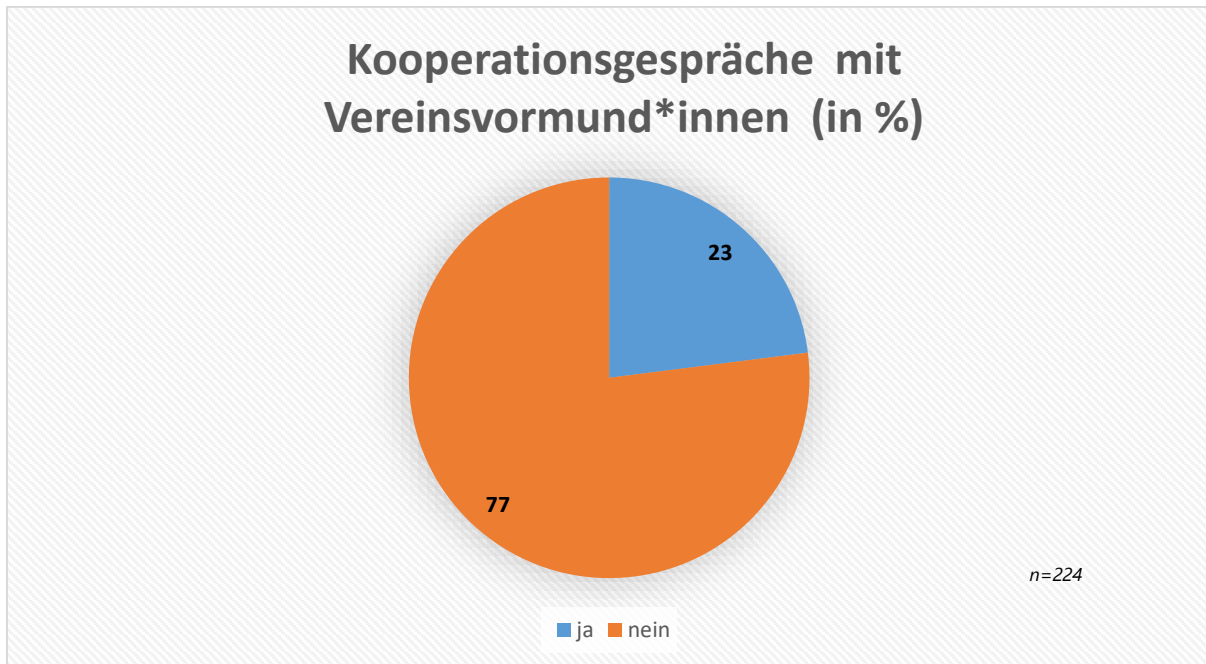
Frage 18: Gibt es im Zuständigkeitsbereich Ihres Jugendamtes Vormundschaftsvereine?

Das Diagramm zeigt, dass die Mehrheit der befragten Stellen (**69%**) keinen Vormundschaftsverein in ihrem Zuständigkeitsbereich hat. Lediglich **31%** verfügen über einen Vormundschaftsverein im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes. Dies verdeutlicht, dass in diesem Bereich weiterhin ein erhebliches Entwicklungspotenzial besteht.



Frage 19: Finden regelmäßige Kooperationsgespräche mit den Vereinsvormund*innen statt?

Die Ergebnisse zeigen, dass regelmäßige Kooperationsgespräche mit den Vereinsvormund*innen überwiegend **nicht** stattfinden. **77%** der Befragten gaben an, dass keine regelmäßigen Gespräche erfolgen, während lediglich **23%** dies bestätigten. Daraus ergibt sich ein deutlicher Entwicklungsbedarf im Bereich der strukturierten und regelmäßigen Zusammenarbeit.

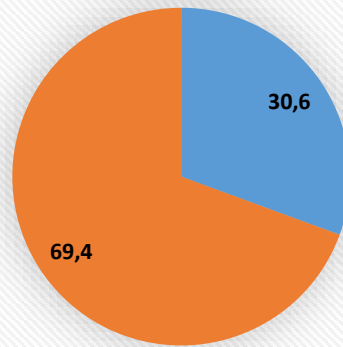


Frage 20: Haben Sie mit dem/den Verein/Vereinen eine Finanzierungsvereinbarung abgeschlossen?

Die Mehrheit der befragten Jugendämter hat bislang keine Finanzierungsvereinbarung mit einem oder mehreren Vereinen abgeschlossen. **69,4%** verneinten diese Frage, während **30,6%** angaben, über eine entsprechende Vereinbarung zu verfügen. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass andere Befragungen einen wesentlich höheren Anteil an Finanzierungsvereinbarungen ausweisen.¹⁵

¹⁵ vgl. Berger Patrin (2021)

Vorhandene Finanzierungsvereinbarungen (in %)



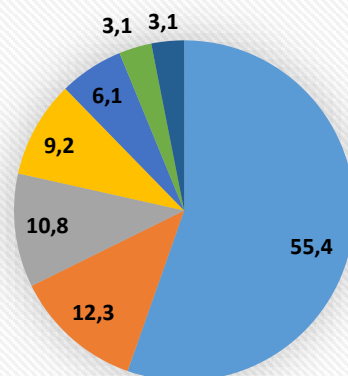
n=219

■ ja ■ nein ■

Frage 21: Wenn ja, welche Formen der Finanzierung (z.B. Fallpauschale etc.) haben Sie in der Vereinbarung gewählt?

Die Auswertung zeigt, dass in bestehenden Finanzierungsvereinbarungen überwiegend die Fallpauschale genutzt wird. Mit **55,4%** stellt sie die mit Abstand häufigste Finanzierungsform dar. Weitere Modelle sind Fachleistungsstunden bzw. Abrechnungen auf Stundenbasis (**12,3%**), Stellenfinanzierungen bzw. Personalkosten (**10,8%**) sowie die Landesfinanzierung (**9,2%**). Mischmodelle (**6,1%**), Aufstockungsbeträge (**3,1%**) sowie Jahrespauschalen (**3,1%**) werden jeweils nur in geringem Umfang genutzt.

Finanzierungsformen (in %)



■ Fallpauschale ■ Fachleistungsstunden/Stundenbasis
■ Stellenfinanzierung/Personalkosten ■ Landesfinanzierung
■ Mischmodelle ■ Aufstockungsbetrag
■ Jahrespauschale

n=65

Fazit

Die Ergebnisse der bundesweiten Befragung zeigen deutlich, dass die Umsetzung der Vormundschaftsrechtsreform in der Praxis der Jugendämter erst in Teilen angekommen ist, jedoch insgesamt noch mit erheblichen Herausforderungen verbunden bleibt.

Insbesondere wird sichtbar, dass neue gesetzliche Instrumente bislang nur in geringem Umfang Anwendung finden und vielerorts noch keine flächendeckende Etablierung erfahren haben. Gleichzeitig deuten die Ergebnisse auf strukturelle Anpassungsprozesse hin, etwa durch die zunehmende Einrichtung von Koordinierungsstellen Vormundschaften sowie eine stärkere multiprofessionelle Ausrichtung der fachlichen Akteur*innen.

Darüber hinaus zeigen sich deutliche Entwicklungsbedarfe in zentralen Bereichen wie der Datenerfassung, der Kooperation – insbesondere mit externen Akteur*innen – sowie der verbindlichen Ausgestaltung von Finanzierungs- und Kooperationsstrukturen. Auch die weiterhin hohe Bedeutung der Amtsvormundschaft bei gleichzeitig wachsender Relevanz anderer Vormundschaftsformen verdeutlicht die Notwendigkeit einer differenzierteren fachlichen und statistischen Betrachtung.

Insgesamt liefert die Befragung wertvolle erste empirische Hinweise auf die Auswirkungen der Vormundschaftsrechtsreform und macht zugleich deutlich, dass weitere Anstrengungen erforderlich sind, um die gesetzgeberischen Ziele – insbesondere im Hinblick auf Kindeswohlorientierung, Qualität und Transparenz – umfassend umzusetzen.

Quellenverzeichnis

BAG Landesjugendämter - Verteilung der Jugendämter in Deutschland:

<https://www.unterstuetzung-die-ankommt.de/de/das-sind-wir/zahlen-und-fakten/>

(Zugriff am: 15.04.26)

BAG Landesjugendämter (2024): Arbeits- und Orientierungshilfe für den Bereich der Amtsvormundschaft- und Pflegschaft

<https://www.bag-landesjugendaemter.de/de/neues/amtstvormundschaft-und-pflegschaft-unterstuetzung-und-empfehlungen-fuer-fachkraefte-und-jugendhilfetraeger/>

(Zugriff am: 15.04.26)

Berger/Patrin (2021): Vormundschaftsrechtsreform: „Was kommt auf die Vereine zu?“, JAmt 2021, 8

DBB Beamtenbund und Tarifunion:

<https://www.dbb.de/arbeitnehmende/rechtsprechung/tarifrecht/eingruppierung-sozialarbeiterin-als-amtsvormund.html>

(Zugriff am: 15.04.26)

Fritsche (2023): Wozu „Koordinierungsstellen“ in der Vormundschaft., JAmt 2023, 451

Fritsche/Bisten (2024): Zwischen Wächteramt des Jugendamtes und vormundschaftlicher Unabhängigkeit, JAmt 2024, 572

Froncek/Pothmann (2021): Unbekannte Vormundschaft. Statistikmängel und Forschungsbedarfe,

Fritsche/Bisten (2026): Jugendamt, Koordinierungsstellen und Berufsvormünder, JAmt 2026,119

Hoffmann/Lohse (2022): Funktionelle, organisatorische und personelle Trennung der Aufgaben einer Pflegschaft und Vormundschaft von den anderen Aufgaben des Jugendamtes, JAmt 2022, 27

LAG AV BW (2024): Eine Aufgabenbeschreibung zur Entwicklung von neuen Perspektiven der Aufgabenwahrnehmung durch den Amtsvormund/die Amtsvormundin bzw. den Amtspfleger/die Amtspflegerin

https://vormundschaft.net/assets/uploads/2024/07/LAG_AV_BW_Aufgabenbeschreibung_Amtvormund_schaft_und_-pflgschaft_Stand_12_07_2024.pdf

(Zugriff am: 15.04.26)

Statistisches Bundesamt - Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe:

<https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/22522/table/22522-0001/search/s/JTlyYW10c3Zvcm11bmRzY2hhZnQlMjI%3D>

(Zugriff am: 15.04.26)

Statistisches Bundesamt – Qualitätsbericht:

<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Soziales/pflegerlaubnis.html?templateQueryString=qualit%C3%A4tsbericht+amtvormundschaft>

(Zugriff am: 15.04.26)

Socha (2021): Sicherheit statt Sollbruchstelle - der "vorläufige Vormund" in der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, FamRZ 87

Socha (2025): Vormundschaft und Pflegschaft in der Rechtspraxis, 2. Auflage, Gieseking Verlag

Wiesner/Wapler/Gallep (2026): Kommentar SGB VIII, 7. Auflage, C.H. Beck Verlag

Liste der Mitglieder der Arbeitsgruppe

Leitung der AG:

- Beusch, Gregor (Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie / Berlin)

Mitglieder der AG:

- Bisten, Matthias (Landesjugendamt Rheinland / Nordrhein-Westfalen)
- Korge, Heike (Kommunalverband für Jugend und Soziales, Landesjugendamt / Baden-Württemberg)
- Flynn, Claudia (Zentrum Bayern Familie und Soziales, Landesjugendamt / Bayern)
- Wuttke, Dorit (Ministerium für Bildung, Jugend und Sport / Brandenburg)
- Reiners, Kerstin (Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration / Bremen)
- Sparr, Sebastian (Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung / Hamburg)
- Krohmann, Carolin (Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege / Hessen)
- Nottenkämper, Patrick (Landesjugendamt Westfalen-Lippe / Nordrhein-Westfalen)
- Dörr, Dorothea (Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit Landesjugendamt / Saarland)
- Überfuhr, Ramona (Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und gesellschaftlichen Zusammenhalt, Landesjugendamt / Sachsen)
- Richter, Diana (Landesamt für Soziales, Jugend und Gesundheit, Landesjugendamt / Sachsen-Anhalt)
- Werner, Petra (Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie / Thüringen)

(Stand 15.04.2026)